



**Stellungnahme der  
Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.  
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen  
Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften  
(Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)  
Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 22.06.2015**

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG) e.V. ist der Fachverband der Selbsthilfeunterstützung in Deutschland, eine der maßgeblichen Spitzenorganisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V (§ 20c SGB V in der Fassung PräVG) und eine der nach Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen gemäß § 140f SGB V. Ziel der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. ist, Menschen zu freiwilliger, gleichberechtigter und selbstbestimmter Mitarbeit in Selbsthilfegruppen anzuregen, unabhängig von deren Thematik. Die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten liegen auf der fachlichen Selbsthilfeunterstützung und dem Sicherstellen förderlicher Rahmenbedingungen für die Arbeit von Selbsthilfegruppen.

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) ist die Selbsthilfeunterstützungseinrichtung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. auf Bundesebene. Die NAKOS ist die bundesweite Informations- und Vermittlungsinstanz im Feld der Selbsthilfe in Deutschland. Sie arbeitet zu grundsätzlichen Fragen der Selbsthilfearbeit und Selbsthilfeförderung, insbesondere zu Fragen der Selbsthilfeunterstützung. Handlungsleitend für die Arbeit der NAKOS ist der Dreiklang „Selbsthilfefähigkeiten stärken, Selbstorganisation unterstützen – gemeinschaftliche Selbsthilfe ermöglichen“.

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu dem Referentenentwurf nehmen zu können. Ziel der Anregungen in dieser Stellungnahme ist, nachhaltig wirkende Rahmenbedingungen zu schaffen für ein selbstorganisiertes Engagement in Form von gemeinschaftlicher Selbsthilfe im Sinne der Regelungen

des § 45d. Die Stellungnahme bezieht sich dabei auf Maßnahmen, die eine gelingende Selbsthilfeunterstützung im Umfeld von Pflege befördern.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **1. Schaffung einer eigenen Norm für die Förderung des Selbsthilfeengagements**

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. begrüßt die mit dem vorliegenden Referentenentwurf vorgeschlagene Abgrenzung der Förderung des sonstigen bürgerschaftlichen Engagements von der Förderung der gemeinschaftlichen Selbsthilfe. Dadurch werden die Möglichkeiten für Förderungen gemeinschaftlicher Selbsthilfe als besondere Engagementform im Kontext von Pflege gestärkt.

Bisher gestaltet sich die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen auf der Grundlage des geltenden § 45d Abs. 2 sehr unbefriedigend. Die Richtlinien einiger Bundesländer sehen eine Förderung des Engagements in Selbsthilfegruppen nicht oder nicht ausreichend vor. Manche fordern Institutionen der Selbsthilfe und der Selbsthilfeunterstützung auf, Helfer-Strukturen aufzubauen, was dem Kernelement der Selbsthilfe völlig entgegen steht. Andere Bundesländer haben noch gar keine hinreichende Richtlinie im Sinne der Gesetzesnorm erlassen, so dass Anträge von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nicht eingereicht, bzw. aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen nicht sachgerecht gestellt werden können.

Mit Förderung durch das Bundesministerium für Gesundheit hat die NAKOS im Jahr 2014 die Fördervolumina der Bundesländer für Selbsthilfestrukturen erhoben, erstmals auch für den Bereich der Förderung nach § 45d Abs. 2 SGB XI. Das bereitgestellte bundesweite Haushaltsvolumen für die gemeinschaftliche Selbsthilfe auf der Grundlage von § 45d Absatz 2 betrug nach der Befragung der Bundesländer durch die NAKOS im Jahr 2013 für alle Länder zusammen lediglich 331.050 Euro<sup>1</sup>. Auch das Bundesversicherungsamt veröffentlichte in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 das Fördervolumen für Angebote der Selbsthilfe auf der Grundlage von § 45d Absatz 2 SGB XI einschließlich der Modellvorhaben. An geleisteten Auszahlungen wurden im Jahr 2013 knapp 470.000 Euro dokumentiert<sup>2</sup>. Bei den dort erfassten 106 Anträgen im Jahr 2013 konnte es sich sowohl um Anträge von Kommunen als auch um Anträge von Ländern handeln. Auch Mittel für Modellvorhaben wurden hier erfasst.

---

<sup>1</sup> NAKOS (Hrsg.): Selbsthilfeförderung durch die Bundesländer in Deutschland 2013. NAKOS STUDIEN. Selbsthilfe im Überblick. 4. Ausgabe, Berlin 2014.

<sup>2</sup> Bundesversicherungsamt: Tätigkeitsbericht 2013. Herausgeber: Bundesversicherungsamt, Bonn 2014, S. 43

Beim Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung standen im Jahr 2013 für Angebote der Selbsthilfe im Sinne des § 45d Abs. 2 insgesamt 7,944 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ergebnisse der NAKOS – Erhebung und der Bericht des Bundesversicherungsamtes verdeutlichen: die Mittel, die 2013 für eine Förderung der Selbsthilfe zur Verfügung gestanden hätten, wurden nicht einmal annähernd ausgeschöpft.

**Mit der nun vorgeschlagenen Regelung im PSG II wird klargestellt, dass die Förderung der Selbsthilfe in Abgrenzung zu anderen Engagementformen über eine Förderform zu erfolgen hat, die allein die gemeinschaftliche Selbsthilfe zum Ziel hat.** Damit wird die Chance deutlich erhöht, dass die Bundesländer nun endlich entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, die es den Selbsthilfestrukturen ermöglicht, Zugang zu dieser Fördermöglichkeit zum Wohle von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen zu finden. Für ein gelingendes Engagement von pflegenden Angehörigen und Zugehörigen in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe sind jedoch noch weitere geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die deren sachgerechte Unterstützung und Begleitung ermöglichen.

## **2. Integration in bzw. Anbindung an themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifende arbeitende Selbsthilfekontaktstellen, Ergänzung in § 45d**

Menschen in Pflege zu erreichen, zu ermutigen, ihre Selbsthilfepotenziale zu wecken und sie in ihrer Selbstorganisation zu unterstützen und zu begleiten, ist eine notwendige und wichtige Aufgabe auf kommunaler Ebene. Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen brauchen verlässliche Strukturen und Anlaufstellen, um für gemeinschaftliche Selbsthilfe sensibilisiert und motiviert zu werden. Die Weiterentwicklung der Selbsthilfeförderung in der Pflege muss durch die Definition konzeptioneller Anforderungen befördert werden. Das ist die Bilanz des ersten bundesweiten Fachtags zur Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung im Bereich Pflege, den die NAKOS in Kooperation mit dem Paritätischen Gesamtverband im Mai 2015 durchführte<sup>3</sup>

Sowohl die NAKOS als bundesweit tätige Selbsthilfeunterstützungseinrichtung als auch die Selbsthilfekontaktstellen auf örtlicher Ebene folgen in ihrer Arbeit dem Empowerment-Ansatz, der auf die Befähigung Einzelner zur Selbstorganisation abzielt. Die hauptamtlichen Selbsthilfeunterstützungsstrukturen bieten Hilfe zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe und ermutigen zu einem Engagement in der Selbsthilfe. Voraussetzung hierfür ist eine spezifische professionelle Haltung, ein nachhaltiges Wissen über die Arbeitsweise von Selbsthilfegruppen so-

---

<sup>3</sup> Dokumentation des Fachtags unter <http://www.der-paritaetische.de/index.php?id=3927>

wie geeignete Arbeitsinstrumente zur Förderung von Selbstorganisation und Selbstmanagement.

Bereits die wissenschaftliche Begleitforschung zu den beiden Bundesmodellprogrammen in der 1980er und 1990er Jahren zum Aufbau von Selbsthilfekontaktstellen (zunächst) in den alten und (später) neuen Bundesländern belegte die herausragende Bedeutung der professionellen Informations- und Beratungsstellen für die Verbreitung und Arbeit von Selbsthilfegruppen. Es zeigte sich, dass Selbsthilfekontaktstellen, wenn sie angemessen ausgestattet werden, „eine hocheffektive Katalysatorwirkung multifunktionaler Art erzielen“<sup>5</sup>. Im Vordergrund der Unterstützungsaufgabe steht die Beförderung eines selbstbestimmten Engagements in Selbsthilfegruppen. Dies bestätigen auch aktuelle Ergebnisse der bundesweiten Selbsthilfestudie SHILD: Mit jährlich 300.000 Fällen (vgl. Nickel u.a., 2015<sup>6</sup>) sind die rund 300 Selbsthilfekontaktstellen die zentralen ortsnahen Beratungs- und Vermittlungspartner für gemeinschaftliche Selbsthilfe. Die Zahl der insgesamt von Kontaktstellen unterstützten Gruppen liegt in den letzten Jahren kontinuierlich bei 40.000 (NAKOS 2013<sup>7</sup>).

Die Selbsthilfekontaktstellen sind fest verankerte, gut vernetzte und professionell arbeitende engagementfördernde Infrastruktureinrichtungen vor Ort. Deren spezifische Kompetenz und langjährigen umfassenden Erfahrungen in der Selbsthilfeunterstützung sollten genutzt werden für die Aufgabe der Förderung des Aufbaus von Selbsthilfegruppen im Umfeld von Pflege gemäß § 45d. Zu berücksichtigen ist dabei der themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifende Arbeitsansatz, der auch in die Regelungen zur Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im SGB V Eingang gefunden hat<sup>8</sup>.

Ziel und Aufgabe von Selbsthilfekontaktstellen im Sinne des § 45d ist es, Interessierten die Möglichkeiten und Chancen, aber auch die positive und entlastende Wirkung der Arbeit in einer Selbsthilfegruppe näher zu bringen, Selbsthilfegruppen in ihrer Gründung und Entwicklung zu fördern sowie bei Bedarf begleitend und unterstützend zur Problembewältigung zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus ist auch das Konzept der Selbsthilfeunterstützung wei-

---

<sup>5</sup> Siehe dazu:

Ergebnisse des Bundesmodellprogramms "Förderung sozialer Selbsthilfe in den neuen Bundesländern" 1992-1996 link: [http://www.isab-institut.de/front\\_content.php?client=1&lang=1&idcat=34&idart=212](http://www.isab-institut.de/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=34&idart=212)

<sup>6</sup> Nickel, Stefan u.a.: Zur Lage der Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen in Deutschland: Ergebnisse der SHILD-Studie. In DAG SHG (Hrsg.): selbsthilfegruppenjahrbuch 2015, S. 122- 133, Gießen, 2015

<sup>7</sup> NAKOS (Hrsg.): NAKOS STUDIEN. Selbsthilfe im Überblick, Zahlen und Fakten 2011 / 2012, S.10-11, Berlin 2013

<sup>8</sup> vgl. Amtliche Begründung zu § 20c im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (dass die), aufgenommenen Anforderungen an Selbsthilfekontaktstellen (...) die Förderung von Einrichtungen, die sich auf wenige Selbsthilfe- und Krankheitsbereiche spezialisiert haben, aus(schließen).

terzuentwickeln: eine aufsuchende Information und Begleitung ist erforderlich, um pflegende Angehörige überhaupt erreichen zu können. Ebenso sind für die besonderen organisatorischen Anforderungen hinsichtlich der Versorgung der pflegebedürftigen Menschen für die Zeit der Austauschtreffen von Selbsthilfegruppen Maßnahmen zu entwickeln; vertiefende Kenntnisse zu Entlastungs- und Betreuungsangeboten sind erforderlich.

**Zur Sicherstellung dieser Aufgabe ist es aus Sicht der DAG SHG erforderlich, Selbsthilfekontaktstellen im Sinne des § 45d in die bestehenden, hauptamtlich arbeitenden Selbsthilfekontaktstellen zu integrieren oder sie zumindest dort anzubinden. Nur so sehen wir gewährleistet, dass der professionelle Ansatz der Selbsthilfeunterstützung auch bei Selbsthilfekontaktstellen gemäß § 45d berücksichtigt wird.**

In Berlin erfolgt die Förderung bereits in diesem Sinne. Hier ist die Unterstützungsstelle nach § 45d anzubinden an das „im Rahmen der etablierten Selbsthilfeförderung des Landes Berlin bestehende Netz der Selbsthilfekontaktstellen oder im Einzelfall an eine fachlich besser geeignete Nachbarschaftseinrichtung, deren Träger durch das Land im Rahmen des Förderkonzepts Stadtteilzentren eine Zuwendung erhält. Die Anbindung besteht sowohl trägerseitig wie fachlich-inhaltlich. Die fachlich-inhaltliche Anbindung erfolgt durch die Bildung eines erweiterten Fachkräfteteams bestehend aus den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unterstützungsstelle sowie der Selbsthilfekontaktstelle oder des vornehmlich für Engagementförderung zuständigen Arbeitsbereichs der Nachbarschaftseinrichtung.“<sup>9</sup>

Auch andere Bundesländer beziehen sich in ihren Verordnungen auf die Aufgaben und Merkmale der bestehenden Selbsthilfekontaktstellen. Damit folgen sie den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von § 45d (i.d.F. Fassung vom 08.06.2009), in welcher die Aufgaben der Selbsthilfekontaktstelle beschrieben sind: „Als Selbsthilfekontaktstellen gelten Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regionaler Ebene, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder supervisorische Begleitung) unterstützen.“ (S.7)<sup>10</sup>

**Das Fachwissen der Selbsthilfekontaktstellen ist erforderlich für eine gelingende Unterstützung gemeinschaftlicher Selbsthilfe auch im Zuständigkeitsbereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch.**

---

<sup>9</sup> Arbeitsvorgaben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 05.07. 2010 Link: <http://www.sekis-berlin.de/Konzept-K-PE.817.0.html>

<sup>10</sup> [https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

Aus diesem Grund schlägt die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. vor, § 45d Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 45d Satz 3 Förderung der Selbsthilfe, Verordnungsermächtigung**

Selbsthilfekontaktstellen sind örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal, die **themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend tätig sind und** das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu verbessern.

### **3. Angemessene Sach- und Personalausstattung für die Ermöglichung einer tragfähigen Selbsthilfeunterstützung**

Die hohen Anforderungen, denen sich Pflegende schon bei der Gestaltung des täglichen Lebens mit der Pfl egetätigkeit, der eigenen Berufstätigkeit, der Familie usw. zu stellen haben, erfordern eine ganz besondere Unterstützung von Selbsthilfegruppen pflegender Angehöriger und Zugehöriger durch Selbsthilfekontaktstellen. Neben der örtlichen Vernetzung von pflegenden Angehörigen und Zugehörigen sind bedarfsgerechte Entlastungsangebote zu eruieren oder zu schaffen, die ein eigenes Selbsthilfeengagement überhaupt erst ermöglichen.

Zu den Kernelementen der Aufgaben der professionellen Selbsthilfeunterstützung durch Selbsthilfekontaktstellen im Sinne des § 45 d zählt die Anregung zur Gründung von Selbsthilfegruppen und die Unterstützung ihrer Arbeit sowie die Information und Werbung für ein Engagement in der Selbsthilfe. Hinzu treten die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Leistungsanbietern im Umfeld von Pflege, um die Ressourcen des sozialen Nahraums für ein Selbsthilfeengagement unter Berücksichtigung der Pflegeaufgabe zu erschließen, zu erhalten und zu stärken. Hierzu muss fundiertes Wissen sowohl zu den Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch als auch über die sozialräumlichen Gegebenheiten und örtlichen Angebote im Umfeld von Pflege erarbeitet werden. Zudem sind neue aufsuchende Konzepte und kreative Formen der Ansprache zu entwickeln, um pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen für ein Engagement in der Selbsthilfe zu gewinnen und nachhaltig in ihrem Engagement zu unterstützen.

**Um diese Aufgaben wirksam und nachhaltig bewältigen zu können, sieht die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. das Erfordernis einer ange-**

**messenen Personal- und Sachausstattung der Selbsthilfekontaktstellen für die Aufgaben im Sinne des § 45d. Erst dann können diese sowohl die Gründung von Selbsthilfegruppen anregen und in ihrer Arbeit unterstützen als auch in ihrem Einzugsgebiet ausreichend über ein Engagement in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe informieren und dafür werben.** Dies sollte in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

#### **4. Ermöglichung einer Förderung von bundesweiten Maßnahmen, Vorschlag für eine Ergänzung in § 8**

Die Rahmenbedingungen für eine Förderung der Selbsthilfestrukturen auf örtlicher Ebene werden durch die Bundesländer auf der Grundlage von Verordnungsermächtigungen geschaffen. Fördermittel sind von den Selbsthilfestrukturen in den Bundesländern zu beantragen. Die Mittel werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Wie oben beschrieben, werden die vom Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellten Mittel bisher allerdings nur sehr wenig ausgeschöpft. Das liegt zum Teil an fehlenden Richtlinien / Verordnungen der Bundesländer, zum Teil an der fehlenden finanziellen oder ideellen Unterstützung durch die Kommunen, zum Teil aber auch an den rudimentären Antragszahlen.

Ein erfolgreicher Antrag durch Selbsthilfekontaktstellen und andere Selbsthilfestrukturen setzt die Befassung mit spezifischen Methoden und Erfordernissen der Selbsthilfeunterstützung im Umfeld von Pflege voraus. Voraussetzung ist ebenfalls, dass Wissen über die Fördermöglichkeiten des SGB XI vorhanden ist. Notwendig ist auch die Verfügbarkeit von geeigneten Maßnahmen, die „die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden verbessern“ helfen.

**Um das erforderliche Wissen generieren, Konzepte erstellen, bestehende Projekte in anderen Bundesländern kennenlernen und Maßnahmen entwickeln zu können, bedarf es einer fachlichen Unterstützung der örtlichen und landesweit tätigen Selbsthilfestrukturen.** Diese Unterstützung ist sinnvollerweise durch die jeweilige Bundesorganisation zu geben. Für die Selbsthilfekontaktstellen ist das zum Beispiel die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.

**Mit dem Ziel einer Förderung der Initiierung und Unterstützung gemeinschaftlicher Selbsthilfe pflegender Angehöriger durch Selbsthilfekontaktstellen und der Entwicklung strukturierter, unterstützender Selbsthilfestrukturen und -gruppen zur Stärkung der häuslichen Pflege i.S.d. § 45d ist nach Auffassung der Deutschen Arbeitsgemein-**

**schaft Selbsthilfegruppen e.V, deshalb eine Fördermöglichkeit für Strukturen der Selbsthilfe auf Bundesebene zu schaffen.**

Eine solche Fördermöglichkeit, die gegenwärtig nicht besteht, könnte in § 8 verortet werden.

Für Erläuterung und Rückfragen steht Frau Ursula Helms bei der Anhörung am 09.07.2015 zur Verfügung.

Berlin, den 06.07.2015